

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes, das Unschädlichkeitszeugnis betreffend

A) Problem

Das Gesetz, das Unschädlichkeitszeugnis betreffend, besteht seit mehr als 100 Jahren nahezu unverändert. Der Gesetzeszweck, die Erleichterung des Rechtsverkehrs bei bestimmten Verfügungen geringer Bedeutung über Grundstücke, die für dinglich Berechtigte nicht nachteilig sind, wird häufig nicht mehr erreicht.

Die Wertgrenze des Art. 2 Abs. 3 etwa wurde seit 1953 nicht mehr erhöht. Ein Unschädlichkeitszeugnis wird oft beantragt, wenn die Zahl der dinglich Berechtigten groß ist, was dem ursprünglichen Gesetzeszweck nicht entspricht. Nach einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs sind die Betroffenen im Regelfall anzuhören. Die Kostenregelung bedarf ebenfalls der Anpassung.

B) Lösung

Das Gesetz, das schon bisher den Rechtsverkehr für Wirtschaft, Bürger und Behörden, aber auch für das Amtsgericht erheblich vereinfacht, wird in einer Reihe weiterer Punkten verschlankt und entbürokratisiert. Von einer Wertgrenze wird deshalb künftig abgesehen, eine Hinterlegung völlig ausgeschlossen. Der Antrag wird an näher festgelegte Voraussetzungen geknüpft. Die Anhörung der Betroffenen wird gesetzlich geregelt. Die Kostenregelung wird an die moderne Rechtsentwicklung angepasst, daher eine noch mehr pauschalierende Vorschrift geschaffen.

C) Alternativen

Belassung des gegenwärtigen Rechtszustandes. Dies würde dazu führen, dass bald kaum noch Unschädlichkeitszeugnisse erteilt werden könnten.

Damit würden Wirtschaft, Bürger, Verwaltung und Amtsgerichte belastet.

D) Kosten

Die Verfahrenskosten für die Antragsteller steigen, sind aber insgesamt weiterhin nicht kostendeckend. Da auf Grund der Novellierung auch die Zahl der Verfahren zunehmen wird, werden die höheren Einnahmen den Justizhaushalt nicht entlasten, aber die Unterdeckung verringern. Das vereinfachte Verfahren wird aber wieder einer größeren Zahl an Antragstellern zugänglich gemacht.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes, das Unschädlichkeitszeugnis betreffend

§ 1

Das Gesetz, das Unschädlichkeitszeugnis betreffend (BayRS 403-2-J), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:
„Unschädlichkeitszeugnisgesetz (UnschZG)“.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
In Satz 1 wird vor den Worten „mit Hypotheken“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Abs. 1 ist auf das Wohnungs- und Teileigentum, auf die Einräumung oder Übertragung eines Sondernutzungsrechts sowie auf grundstücksgleiche Rechte entsprechend anzuwenden.“
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:
„; sie kann davon abhängig gemacht werden, dass die Wertminderung durch ein anderes Grundstück ausgeglichen wird.“
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
4. Dem Art. 2a wird folgender Halbsatz angefügt:
„oder der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 1026 BGB vorliegen, einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.“
5. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und erhält folgende Fassung:
„(1) Bei der Ausgleicheung der Wertminderung müssen die Rechte der Berechtigten auf das andere Grundstück erstreckt werden.“
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

6. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „der Eigentümer des Grundstücks berechtigt“ durch die Worte „jeder berechtigt, der an der Feststellung der Unschädlichkeit ein rechtliches Interesse hat“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Wort „Messungsbehörde“ durch die Worte „katasterführende Behörde“ ersetzt.
 - bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. soweit erforderlich zu erklären, in welcher Weise die Wertminderung ausgeglichen werden soll, das in Betracht kommende Grundstück zu bezeichnen und dessen Belastung anzugeben;“
 - cc) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:
„4. die aktuellen Anschriften der am Grundstück Berechtigten anzugeben und darzulegen, warum die Bewilligung nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu erlangen ist; davon kann abgesehen werden, wenn eine wirtschaftliche Beeinträchtigung der Berechtigten im Hinblick auf den geringen Umfang ihrer Rechte oder der Beeinträchtigung oder aus sonstigen Gründen offensichtlich ausgeschlossen ist.“
7. Es wird folgender Art. 4a eingefügt:
„Art. 4a
¹Vor der Feststellung der Unschädlichkeit sind die Berechtigten zu hören, wenn die Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen insbesondere im Hinblick auf den Sicherungszweck nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. ²Eine Anhörung kann unterbleiben, wenn sie zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens führen oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. ³Wird von der Anhörung abgesehen, so ist § 12 FGG anzuwenden.“
8. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Worte „soweit die Ausgleicheung der Wertminderung in Geld erfolgen soll, die Angabe des zu hinterlegenden Betrags,“ gestrichen und das Wort „sie“ durch die Worte „die Ausgleicheung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird „Abs. 3“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

9. Art. 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Unschädlichkeitszeugnis kann auch erteilt werden, wenn die Berechtigten von dem Amtsgericht aufgefordert worden sind, innerhalb einer Frist von einem Monat etwaige Einwände zu erheben, solche bis zum Ablauf der Frist aber nicht vorgetragen werden.“

10. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird aufgehoben, die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 1 bis 3.

b) Der neue Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die gerichtliche Aufforderung nach Art. 6 Abs. 1 muss die Mitteilung, dass die Feststellung der Unschädlichkeit bevorsteht, die Angabe der Größe des Trennstücks und des Betrags der Wertminderung enthalten.“

11. In Art. 9 Abs. 1 werden die Worte „der Hinterlegung oder“ gestrichen.

12. Art. 11 und 12 werden aufgehoben.

13. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

14. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und es werden die Worte „, ausgenommen das Verteilungsverfahren (Art. 12),“ gestrichen.

b) Es werden folgende Abs. 2 bis 5 angefügt:

„(2) ¹Für das Verfahren vor dem Amtsgericht wird das Doppelte der vollen Gebühr erhoben, mindestens 100 €. ²Wird der Antrag zurückgenommen, bevor es zu einer Entscheidung gekommen ist, so wird eine halbe Gebühr erhoben, mindestens 25 €.

(3) Maßgebend ist der Wert der betroffenen Belastungen oder, sofern er geringer ist, der Wert des Trennstücks oder des aufgehobenen Rechts.

(4) Für das Beschwerdeverfahren werden die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug erhoben.

(5) Im Übrigen ist der Erste Abschnitt des Ersten Teils der Kostenordnung entsprechend anzuwenden.“

§ 2

Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, das Gesetz mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Der Eigentümer eines Grundstücks ist grundsätzlich nicht befugt, über das Grundstück Verfügungen zu treffen, welche die Wirksamkeit der darauf lastenden Rechte Dritter beeinträchtigen. Solche Verfügungen kann er regelmäßig nur mit Einwilligung der jeweiligen Berechtigten treffen. Dieses Gesetz sieht für die Fälle eine Ausnahme vor, in denen die Verfügung wegen ihrer geringen Bedeutung für die Belastung dem Berechtigten nicht schadet. Es spielt insbesondere bei Straßengrundabtretungen eine nicht unbedeutende Rolle.

Die Zahl der Verfahren nach diesem Gesetz, dem eine erhebliche rechtvereinfachende und entbürokratisierende Wirkung zukommt, nimmt aber immer mehr ab, da die Bagatellgrenze von 300 DM, bis zu der eine Feststellung der Unschädlichkeit ohne Wertausgleich zulässig ist, seit 1953 unverändert ist. Die Bagatellgrenze soll künftig entfallen.

Diese Änderung wird zum Anlass genommen, das Gesetz in einer Reihe weiterer Punkte an die geänderte Rechtswirklichkeit anzupassen und das Verfahren weiter zu vereinfachen; wesentlich sind folgende Vorschläge:

- Die Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts, wonach das Gesetz auf Wohnungs- und Teileigentum entsprechend angewendet werden kann (vgl. etwa Beschluss vom 14. Januar 1988, Rechtspfleger 1988, 140, 141 m. w. N.), die in der Literatur Zustimmung gefunden hat (vgl. a.a.O.), wird in das Gesetz übernommen.
- Die Möglichkeit des Ausgleichs der Wertminderung in Geld, die in der Praxis nur von geringer Bedeutung ist, aber durch die gesetzlich vorgeschriebene Hinterlegung zu einer unnötigen Belastung der Justiz führen könnte, wird abgeschafft.
- Die Antragsvoraussetzungen werden zur Entlastung der Grundbuchämter ergänzt.
- Die vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof mit Blick auf Art. 91 BV für notwendig erachtete Gewährung des rechtlichen Gehörs wird ausdrücklich geregelt.
- Die Gebührenregelung wird überarbeitet, dabei vereinfacht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zur Gesetzesüberschrift

Die Überschrift des Gesetzes wird dem heutigen Sprachgebrauch angepasst.

2. Zu § 1 Nr. 2 (Art. 1)

a) Die betroffenen Rechte werden grundsätzlich in Art. 1 Satz 1, Art. 2 a, 13 abschließend aufgezählt. Hieran soll nicht festgehalten werden, soweit die Interessenlage bei weiteren Rechten vergleichbar ist (etwa beim Nießbrauch, bei der Überbau- oder Notwegrente, vgl. zu Einzelfragen Sprau, Justizgesetze in Bayern, 1988, Einf. 20 zum UnschZG). Dies soll das Amtsgericht im Einzelfall entscheiden. Daher wird die enumerative Aufzählung zu einer beispielhaften umgestaltet.

b) Nach der Rechtsprechung ist das Gesetz schon bisher auf die Veräußerung einer Teilfläche des gemeinschaftlichen Grundstücks oder die Umwandlung von Gemeinschafts-

eigentum in Sondereigentum durch die Wohnungseigentümer entsprechend anwendbar. Auch die Anwendbarkeit des Gesetzes auf die Begründung eines Sondernutzungsrechtes (vgl. BayObLG, MittBayNot 1988, 75) hat im Schrifttum Zustimmung gefunden. Daher wird diese Rechtsprechung ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen. Entsprechendes gilt für grundstücksgleiche Rechte (vgl. etwa für das Erbbaurecht BayObLGZ 1962, 396).

3. Zu § 1 Nr. 3 (Art. 2)

- a) Die Änderung in Absatz 1 stellt einmal eine Folgeänderung des Wegfalls eines möglichen Ausgleichs der Wertminderung in Geld dar (vgl. 5.); Näheres hierzu s. dort. Zum anderen wird klargestellt, dass der Ausgleich der Wertminderung durch Erstreckung von Belastungen auf ein anderes Grundstück erfolgen kann. Ein Ausgleich ist nicht mehr grundsätzlich vorgeschrieben.
- b) Die Bagatellgrenze des Absatzes 3 steht seit 1953 unverändert bei 300 DM, was zu einem erheblichen Rückgang der Verfahren geführt hat. Sie ist nach allgemeiner Auffassung anzuheben, wenn einer Abschaffung nicht näher getreten wird.

In den meisten Ländern besteht keine konkrete gesetzliche Bagatellgrenze, nur Sachsen sieht eine Grenze von 2.500 Euro vor. In Übereinstimmung mit den meisten anderen Landesgesetzen wird die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „unschädlichen Veräußerung“ (Art. 1 Abs. 1) künftig der gerichtlichen Praxis überlassen.

Der Begriff der Unschädlichkeit wird auch weiterhin in Art. 2 Abs. 1 näher beschrieben. Der Umfang und der Wert des abzuschreibenden Trennstücks muss geringfügig sein, bezogen auf Umfang und Wert des Stammgrundstücks. Dies bestimmt sich nach der überwiegenden Auffassung (Nachweise bei Mayer in Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Art. 1, 2, 50 - 218 EGBGB, 13. Aufl. 1998, Rdnr. 26 zu Art. 120) vor allem nach der Größe des Grundstücks. Bei relativ kleinen Grundstücken wird man hinsichtlich der Flächenminderung sicherlich noch Umfangsverringerungen von ca. 10 % als geringfügig ansehen können, bei größeren Grundstücken erscheint dieser Wert bereits zu hoch. Ausschlaggebend für die Unschädlichkeit ist in den Zweifelsfällen allerdings meist, ob die Minderung des Werts gering ist (näher hierzu Sprau, a.a.O., Einf. 31 f zum UnschZG). Auch wenn das betroffene Recht nur von geringem Wert ist, kann bei der Beurteilung der geringfügigen Verringerung der Sicherheit großzügiger verfahren werden, wie sich aus dem übergeordneten Tatbestandsmerkmal der Unschädlichkeit ergibt (Mayer, a.a.O.).

Mit dem Wegfall der Bagatellgrenze wird der Schwierigkeit Rechnung getragen, dass die Bodenpreise in Bayern je nach Nutzungsart und Lage erheblich differieren. Damit kann das Amtsgericht das Problem der unterschiedlichen Bodenpreise in Stadt und Land, von forstwirtschaftlichen und bebauten Grundstücken etc. im Einzelfall am besten lösen. Das Gericht wird in Fällen, in denen eine Unschädlichkeit nicht sicher festgestellt werden kann, durch eine Anhörung der betroffenen Berechtigten schnell Klarheit erlangen.

Bei Grundstücken, die nur zu einem geringen Teil belastet sind, kann das Gericht ohne weiteres beurteilen, ob die Minderung des Umfangs und des Werts des Grundstücks durch die Abtrennung im Verhältnis zum verbleibenden Teil die Gläubigerrechte gefährden kann. In Zweifelsfällen sind die Betroffenen anzuhören.

Die Ausnahmevorschrift kann auch mehrfach angewendet werden. Im Laufe der Zeit können also mehrere Trennstücke veräußert werden, wenn für die jeweiligen Grundstücksteile im Veräußerungszeitpunkt die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

4. Zu § 1 Nr. 4 (Art. 2a)

Nach § 1026 BGB werden abgetrennte Grundstücksteile, die außerhalb eines Bereichs liegen, auf den die Ausübung einer Grunddienstbarkeit beschränkt ist, von der Dienstbarkeit frei. Das Verhältnis von § 1026 BGB und dem Verfahren nach diesem Gesetz ist nicht ausdrücklich geregelt. Es dürften aber keine Zweifel bestehen, dass beide nebeneinander anwendbar sind (vgl. Sprau, a.a.O., Einf. 18 zum UnschZG).

Allerdings spricht manches dafür, das Verfahren nach diesem Gesetz nur dann zuzulassen, wenn ansonsten der Betroffene einen Nachweis in der nach § 29 GBO erforderlichen Form kaum oder nur bei Aufwendung erheblicher Kosten führen kann. Denn wenn die Voraussetzungen des § 1026 BGB ohne besondere Mühen nachgewiesen werden können, besteht kein Bedürfnis für ein Verfahren nach diesem Gesetz, das der Erleichterung des Rechtsverkehrs dient (Sprau, a.a.O. Einf. 1 zum UnschZG). Diese Einschränkung ist allerdings nicht erforderlich, wenn die Unschädlichkeit ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

5. Zu § 1 Nr. 5 (Art. 3)

- a) Nach den Berichten der gerichtlichen Praxis spielt die Ausgleichung in Geld in der Rechtswirklichkeit eine untergeordnete Rolle. Deshalb wird künftig auf diese bisher mögliche Art der Ausgleichung verzichtet. Absatz 1 kann somit entfallen. Damit wird auch der Gefahr begegnet, dass bei einer eventuellen stärkeren Inanspruchnahme dieser Ausgleichsmöglichkeit unnötige Belastungen auf die Gerichte durch die bisher zugelassene Hinterlegung zukommen.

Den Parteien bleibt es unbenommen, in geeigneten Fällen die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses mit der unmittelbaren Zahlung eines Geldbetrages zu ermöglichen. Dies bedarf keiner gesetzlichen Regelung.

- b) Der neue Absatz 1 muss angepasst werden, da es künftig nur noch eine Ausgleichung durch Erstreckung der betroffenen Rechte auf ein anderes Grundstück gibt. Es handelt sich um eine Folgeänderung zu a).

- c) Folgeänderung zu a).

6. Zu § 1 Nr. 6 (Art. 4)

- a) Nachdem Wohnungs- und Teileigentum sowie Sondernutzungsrechte ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden, kann nicht mehr auf den Eigentümer eines Grundstücks abgestellt werden. Stattdessen wird die Antragsberechtigung nun an das rechtliche Interesse an der Feststellung der Unschädlichkeit geknüpft (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 1 AGBGB Baden-Württemberg). Damit werden auch die Probleme gelöst, die sich bei einer Veräußerung von Grundeigentum und einer Verzögerung der Eintragung des Erwerbers ergeben können.

b) Zu Absatz 2:

- aa) Bei der Änderung in Nr. 1 handelt es sich um eine sprachliche Anpassung.
- bb) Auch insoweit (Nr. 3) liegt eine Folgeänderung zu Nummer 5 a) vor.
- cc) Dieses Gesetz bezweckt nicht in erster Linie in Fällen, in denen eine Vielzahl von Berechtigten Verfügungen über ein Grundstück erschwert, den Betroffenen das Verfahren zu erleichtern. Vielmehr soll bei Verfügungen, die für Berechtigte an einem Grundstück unschädlich sind, eine Verfahrenserleichterung eintreten. Als Nebenfolge kann und soll sich regelmäßig auch die eingangs erwähnte Verfahrenserleichterung ergeben, da von der Einholung zahlreicher Bewilligungen abgesehen werden kann.

Grundsätzlich ist es Sache des Antragstellers, die erforderlichen Unterlagen beizubringen (vgl. Demharter, Grundbuchordnung, 24. Aufl. 2002, Rdnr. 46 zu § 1). Dies wird nun ausdrücklich klargestellt. Das Amtsgericht verfügt regelmäßig auch nicht über die aktuellen Anschriften der am Grundstück Berechtigten, so dass die vorgeschlagene Lösung nahe liegt.

Dabei wird nun ausdrücklich festgelegt, dass der Antragsteller die aktuellen Anschriften der am Grundstück Berechtigten anzugeben hat. Außerdem hat er darzulegen, warum die Bewilligung der Berechtigten nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu erlangen ist. Ist dies nicht der Fall, so besteht kein Anlass, von den bewährten Prinzipien des Grundbuchrechts abzuweichen.

Von der Pflicht zur Beibringung der Angaben kann allerdings abgewichen werden, wenn eine wirtschaftliche Betroffenheit der Berechtigten im Hinblick auf den geringen Umfang ihrer Rechte oder der Beeinträchtigung oder aus sonstigen Gründen von vornherein ausgeschlossen ist.

7. Zu § 1 Nr. 7 (Art. 4a)

Nach der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 21. Juli 1970 (VerfGH 23, 143 ff.) bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, Unschädlichkeitszeugnisse ausnahmslos ohne Anhörung der von der Grundstücksveräußerung betroffenen dinglichen Berechtigten zu erteilen. Die Nichtanhörung verstoße jedenfalls dann gegen Art. 91 Abs. 1 BV, wenn das Gericht bei der Erteilung des Zeugnisses das im Gesetz vorgesehene Verfahren nicht eingehalten habe (Leitsatz 3). In den Gründen führt der Verfassungsgerichtshof aus, dass nach dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs nicht in die Vermögensrechte eines Verfahrensbeteiligten eingegriffen werden dürfe, ohne dass ihm in einer der Art des Verfahrens entsprechenden Weise Gelegenheit zur Äußerung gegeben werde. Das Gericht erkennt an, dass die innere Sachgerechtigkeit des einzelnen Verfahrens eine Beschränkung des rechtlichen Gehörs rechtfertigen könne.

Diese Entscheidung wird nun in das Gesetz übernommen. Dabei ist die Gewährung rechtlichen Gehörs regelmäßig nicht erforderlich, da ein Zeugnis nur erteilt werden darf, wenn die Verfügung über das Grundstück für die Berechtigten wirtschaftlich unschädlich ist. Nur wenn das Amtsgericht in einem Grenzbereich eine Beeinträchtigung nicht von vornherein ausschließen kann, ist eine Anhörung ausnahmsweise geboten. Von dieser Anhörung kann das Amtsgericht allerdings dann absehen, wenn sie eine erhebliche Verzögerung und einen unverhältnismäßigen Aufwand zur Folge hätte. In diesen Fällen hat das Amtsgericht aber nach § 12 FGG gegebenenfalls durch eine Beweisaufnahme aufzuklären, ob die Verfügung für die Berechtigten am Grundstück unschädlich ist. Insoweit wird die Rechtslage im Gesetz ausdrücklich klargestellt. Nur bei einer unschädlichen Verfügung kann das Unschädlichkeitszeugnis erteilt werden.

8. Zu § 1 Nr. 8 (Art. 5)

Folgeänderungen zu Nummer 5 Buchst. a.

9. Zu § 1 Nr. 9 (Art. 6)

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchst. b).

10. Zu § 1 Nr. 10 (Art. 7)

Die Aufhebung von Absatz 1 (Buchst. a) beruht auf der Änderung in Nummer 5. Buchst. a) (Art. 3).

Entsprechendes gilt für die Änderung in Buchstabe b.

11. Zu § 1 Nr. 11 (Art. 9)

Folgeänderung zu Nummer 5 Buchst. a) (Art. 3).

12. Zu § 1 Nr. 12 (Art. 11, 12, 13 Abs. 1 Satz 2)

Folgeänderung zu Nummer 5 Buchst. a) (Art. 3).

13. Zu § 1 Nr. 13 (Art. 21)

a) Folgeänderung zu Nummer 5 Buchst. a) (Art. 3).

b) Der bisher anwendbare § 158 Abs. 2 KostO führte regelmäßig zu einem nicht kostendeckenden Anspruch des Staates. Daher ist eine maßvolle Anhebung geboten, wobei weiterhin eine pauschale Regelung beibehalten wird, die voraussichtlich die entstehenden Kosten nicht decken wird.

Durch die (beschränkte) Verweisung auf die Kostenordnung wird die Anwendbarkeit der dort getroffenen allgemeinen Regelungen (insbesondere Grundsätze der Wertbemessung, Kostenschuldnerschaft, Fälligkeit, Rechtsbehelfsverfahren) sichergestellt.

Zu § 2

Dem Staatsministerium der Justiz wird mit der Neubekanntmachungsermächtigung Gelegenheit gegeben, das Gesetz redaktionell zu überarbeiten.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.